

## **Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zum Thema „Frontschutzbügel an Fahrzeugen“**

(Beschluss der Kinderkommission vom 14. Januar 2004)

Die Europäische Kommission hat unter dem 10. Oktober 2003 den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Frontschutzbügeln an Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates, KOM (2003) 586 endg.; Ratsdok. 13693/03 vorgelegt. Im Deutschen Bundestag wurde der Vorschlag dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen federführend sowie dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) des Deutschen Bundestages engagiert sich schon seit geraumer Zeit gegen die an Geländewagen oft angebrachten Frontschutzbügel aus starren Materialien. Bereits in der 14. Wahlperiode hatte sie hierzu Expertengespräche durchgeführt und sich über die von den Frontschutzbügeln ausgehenden Gefährdungen unterrichten lassen. Ausgehend von den so gewonnenen Erkenntnissen hat sie sich seither sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene für ein Verbot der „Kuhfänger“ eingesetzt, denn diese Bügel, die technisch völlig überflüssig sind und ausschließlich der Optik dienen, bilden nicht nur für Kinder ein tödliches Risiko. Unter anderem hat sich die Kinderkommission aus diesem Grund im Jahr 2001 und erneut im Jahr 2003 an den Präsidenten und an Mitglieder des Europäischen Parlaments gewandt, um auch auf diese Weise eine Beschleunigung des Rechtssetzungsprozesses der Union zu diesem Themenbereich zu unterstützen.

Die Kinderkommission begrüßt es deshalb ausdrücklich, dass die Europäische Kommission nunmehr den Vorschlag einer Richtlinie vorgelegt hat, mit der das von starren Frontschutzbügeln ausgehende Gefährdungspotential entschärft werden soll. Sie verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme des Bundesrates gemäß dem Beschluss in seiner 795. Sitzung am 19. Dezember 2003 (Drucksache

775/1/03), der sich bereits in ähnlicher Weise geäußert hat. Um einen noch besseren Schutz für unsere Kinder zu erreichen, regt die Kinderkommission allerdings folgende Änderungen des vorliegenden Richtlinienentwurfs an:

1. Nach Artikel 2 des Entwurfs soll die neue Regelung nur für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 3,5 Tonnen gelten. Die Kinderkommission befürchtet demgegenüber, dass starre Frontschutzbügel auch bei Fahrzeugen oberhalb dieser Grenze eine Gefährdung darstellen können. Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme Bedenken gegen die vorgesehene Gewichtsbegrenzung geäußert und darauf hingewiesen, die Einführung der 3,5-Tonnen-Grenze bei M<sub>1</sub>-Fahrzeugen (Personenkraftwagen) widerspreche der üblichen Klassifizierung von Fahrzeugen in der Richtlinie 70/156/EWG. Weiterhin erschwere die Gewichtsgrenze die Überprüfung durch die Polizei, da die zulässige Gesamtmasse von außen nicht eindeutig zu erkennen sei. Der Bundesrat hat sich deshalb dafür eingesetzt, die Gewichtsgrenze bei M<sub>1</sub>-Fahrzeugen ersatzlos zu streichen. Zusätzlich sollte der Anwendungsbereich der Richtlinie nicht nur auf N<sub>1</sub>-Fahrzeuge (Nutzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 Tonnen), sondern auch auf N<sub>2</sub>-Fahrzeuge (Nutzfahrzeuge zwischen 3,5 und 12 Tonnen) erfassen. Die Kinderkommission schließt sich diesen Empfehlungen an.
2. Nach Artikel 3 des Entwurfs soll die Erteilung neuer Typengenehmigungen erst ab dem 1. Juli 2005 und die Neuzulassung von Fahrzeugen erst ab dem 1. Januar 2006 nach den neuen Vorschriften erfolgen. Die Kinderkommission setzt sich demgegenüber dafür ein, die von starren Frontschutzbügeln ausgehenden Gefährdungen möglichst bald zu beenden und regt an, die Richtlinie in vollem Umfang bereits im Jahr 2004 in Kraft zu setzen.
3. Die verschärften Bestimmungen für die Zulässigkeit von Frontschutzbügeln berühren nicht die Betriebserlaubnis für nach altem Recht bereits zugelassene Fahrzeuge. Die Kinderkommission gibt zu bedenken, dass auf diese Weise nur ein Teilerfolg erzielt würde, da auf unabsehbare Zeit die Gefährdung durch die bereits nach altem Recht mit Frontschutzbügeln ausgestatteten Fahrzeuge bestehen bliebe. Sie regt deshalb an, auch für diese „Altfälle“ eine Regelung zu finden.